

FÖRDERUNG VON

WERBEMASSNAHMEN/ HOMEPAGEGESTALTUNG/

AUS- UND WEITERBILDUNG

Diese Förderaktion gilt für alle **Mitgliedsbetriebe des Landesgremiums, deren wirtschaftliches Schwergewicht im Landesgremium** des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels liegt. **Kein Förderungsanspruch besteht für „nebenbetreute“ Mitglieder.** Gefördert werden 50 Prozent der Nettokosten (max. Förderbetrag Euro 500,-). Für Maßnahmen die bei steirischen Unternehmen beauftragt werden, erhalten Sie einen STMK-Bonus von zusätzlich 10 Prozent des Förderbetrages (max. Euro 50,-).

Förderbare Maßnahmen sind unter anderem:

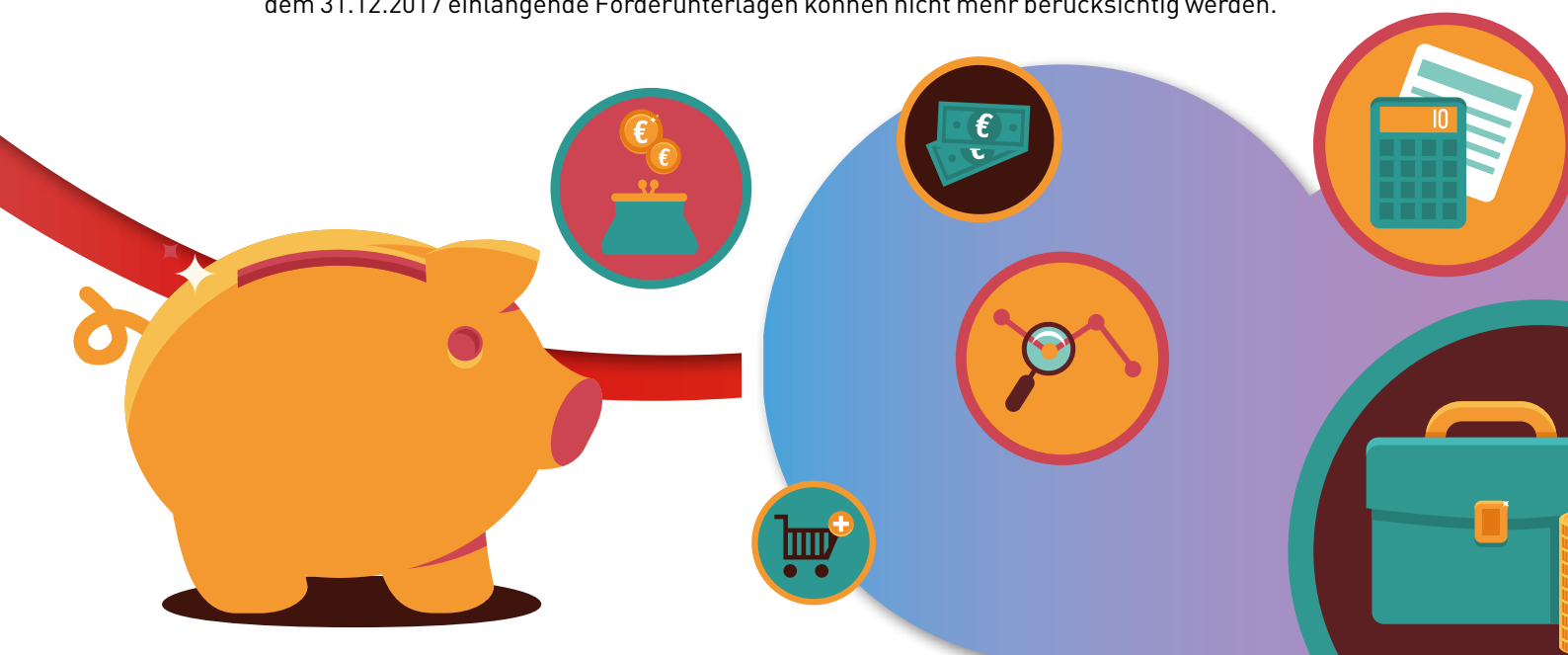
- Kurse zur Weiterbildung oder Höherqualifizierung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter/Innen (inkl. Lehrlinge)
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Homepagegestaltung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Webshops
- Anschaffung von Firmenwerbemitteln, die im unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit Ihrem Handelsgewerbe stehen
- Messeauftritte (Standgebühren) und Kongressgebühren (Teilnahmegebühren)
- Rechtsberatungen im Zusammenhang mit der Erstellung oder Weiterentwicklung eines Webshops (zB. AGB's, Widerrufs- bzw. Rücktrittserklärungen, Impressum, Datenschutzklausel) durch einen Vertrauensanwalt Ihrer Wahl


Vorgehensweise:

Wenn Sie eine Maßnahme einreichen möchten übermitteln Sie uns:

- das ausgefüllte Antragsformular
- die Rechnung der Maßnahme (in Kopie)
- den dazugehörigen Zahlungsnachweis
- eine Dokumentation der Maßnahme (zB bei Onlineshop Screenshot, bei Werbemitteln ein Foto)
- Ihre Kontodaten

Eine Förderzusage kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen gegeben werden. Beachten Sie, dass eine Reservierung von Budgetmitteln für nicht vollständige Förderunterlagen nicht vorgenommen werden kann. Es können auch mehrere Maßnahmen eingereicht werden um den vollen Förderbetrag von max. Euro 500,- (+ zusätzlich max. Euro 50,- Steuermarktbonus) auszuschöpfen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erhalten Sie von uns eine Bestätigung der Förderhöhe. Wenn alle notwendigen Unterlagen übermittelt wurden, weisen wir Ihnen den Förderbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto an. Zur Abklärung der Förderwürdigkeit einer Maßnahme steht Ihnen Nina Taucher unter (0316) 601 564 gerne zur Verfügung. Nach dem 31.12.2017 einlangende Förderunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.





Für weitere Fragen zu den Förderaktionen bzw. zur Abklärung der Fördervoraussetzungen, steht Ihnen Ihr Landesgremium per E-Mail allgemeinerhandel@wkstmk.at oder unter der Telefonnummer 0316 601-564 (Nina Taucher) gerne zur Verfügung.

BEDINGUNGEN

Gefördert werden nur Unternehmer, die ihr wirtschaftliches Schwergewicht im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels haben (Hauptbetreutes Gremium 318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels oder eingeschränkte Handelsberechtigung auf das Landesgremium 318). Die zu fördernde Maßnahme muss im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erfolgen bzw. abgeschlossen sein. Zum Zeitpunkt der zu fördernde Maßnahme muss eine aktive Mitgliedschaft zum Landesgremium des Versand- Internet- und allgemeinen Handels bestehen. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Für 2017 stehen Euro 80.000,- als Fördermittel zur Verfügung. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbare Maßnahmen

Kurse zur Weiterbildung oder Höherqualifizierung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter/Innen (auch Lehrlinge); Maßnahmen im Zusammenhang mit der Homepagegestaltung, Kosten für die Standgebühr bei Messebesuchen; Teilnahmegebühren an Kongressen, Anschaffung von Firmenwerbemitteln, **die im unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit den im Landesgremium vertretenen Berufszweigen (z.B. Altwarenhandel, Blumengroßhandel, Versand- und Internet-handel, Zoofachhandel udgl.) stehen.**

Beispiele

Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kurse, Verkaufstrainings, Motivationskurse, Produktschulungen; Homepagegestaltung, Firmenwerbemittel samt Firmenlogo („Give Aways“ wie z.B. Tragtaschen, Kalender, Visitenkarten, Feuerzeuge, Kugelschreiber und Blöcke), Firmenwerbetafeln und City Lights, Aufschriften auf Firmenfahrzeugen und Auslagen, Kosten im Zusammenhang mit ON-Page Maßnahmen. (Erstellung eines eigenen Webshops oder Homepage.)

Nicht förderbar sind:

Maßnahmen, die nicht das wirtschaftliche Schwergewicht des Unternehmens betreffen. Ebenfalls nicht gefördert werden Studiengebühren, allgemeine Werbemaßnahmen, wie z.B. Inserate, Radio- und TV-Spots, OFF-PAGE Maßnahmen (Kosten für externe Webshops oder Werbung wie Amazon, willhaben.at udgl., Suchmaschinenoptimierung/marketing, Domainkosten und Onlinewerbung wie zum Beispiel Google AdWords, Kosten für das Betreiben des Webshops, wie z.B. Serverkosten, Lizenzgebühren udgl.), Computer Hard- und Software sowie Zubehör (Drucker, Scanner, ...)

Förderhöhe

50 Prozent der Nettokosten, maximal Euro 500,- pro Firma (inkl. aller Standorte) und Jahr. Für beauftragte Firmen mit Hauptstandort in der Steiermark gibt es einen zusätzlichen „Steiermarkbonus“ in Höhe von 10 Prozent (max. Euro 50,- netto).



**Landesgremium des
Versand- Internet- und
allgemeinen Handels**

WKO Steiermark – Sparte Handel
Körblergasse 111-113, 8010 Graz,
T (0316) 601 564, F (0316) 601 566
E allgemeinerhandel@wkstmk.at,
wko.at/stmk/allgemeinerhandel

Für weitere Fragen zu den
Förderaktionen bzw. zur Abklärung
der Fördervoraussetzungen,
steht Ihnen Ihr Landesgremium per
E-Mail allgemeinerhandel@wkstmk.at
oder unter der Telefonnummer
0316 601-564 (Nina Taucher)
gerne zur Verfügung.

